

Bauen, Wohnen, Energie sparen

433

Zuschuss

Investitionszuschüsse für den Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme in Wohn- und Nichtwohngebäude im Rahmen des "Anreizprogramms Energieeffizienz" des Bundes. Die Förderung unterstützt die Markteinführung dieser innovativen Technologie.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Förderziel

Ziel der Förderung ist es, Investitionen in innovative stationäre Brennstoffzellenheizungen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Gleichzeitig ist es Ziel dieser Richtlinie, die Forschung, Entwicklung und Produktion von innovativen stationären Brennstoffzellentechnologien zu unterstützen und den Markthochlauf der Brennstoffzellenheizung im Sinne eines Technologieeinführungsprogramms weiter voranzutreiben.

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie zur Bundesförderung für innovative Brennstoffzellenheizgeräte in Gebäuden vom 29. Juni 2021 einschließlich der Technischen Mindestanforderungen zu dieser Richtlinie.

Dieses Merkblatt umfasst die zuschusspezifischen Inhalte und Prozesse sowie die oben genannte Richtlinie inklusive der Technischen Mindestanforderungen. Die aktuelle Fassung der Richtlinie kann auch auf der Webseite der KfW aufgerufen werden.



Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit einer elektrischen Leistung (P_{el}) von mindestens 0,25 kW_{el} bis maximal 5,0 kW_{el} in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude nach § 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Nicht gefördert werden

- Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen).
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Energieerzeugungsanlagen, für die eine Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG, KWKAusVO) in Anspruch genommen wird.

Wer erhält die Förderung?

Einen Zuschuss für den Einbau eines Brennstoffzellensystems können erhalten:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände.
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Stand: 07/2021 (gültig ab 01.07.2021) • Bestellnummer: 600 000 3811

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de
Infocenter • Telefon: 0800 5399 002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500 Seite 1 von 9

Merkblatt

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle



- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln.
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie Contractoren.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Festbetrag (Grundförderung) von 6.800 Euro **und**
- einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) von 550 Euro je angefangene 0,1 kW_{el}.

Es werden maximal 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, wie hoch der maximale Zuschuss auf Grundlage der elektrischen Leistung der Brennstoffzelle ist.

elektrische Leistung bis	Zuschuss in Euro	elektrische Leistung bis	Zuschuss in Euro	elektrische Leistung bis	Zuschuss in Euro
0,3 Kilowatt	8.450	1,9 Kilowatt	17.250	3,5 Kilowatt	26.050
0,4 Kilowatt	9.000	2,0 Kilowatt	17.800	3,6 Kilowatt	26.600
0,5 Kilowatt	9.550	2,1 Kilowatt	18.350	3,7 Kilowatt	27.150
0,6 Kilowatt	10.100	2,2 Kilowatt	18.900	3,8 Kilowatt	27.700
0,7 Kilowatt	10.650	2,3 Kilowatt	19.450	3,9 Kilowatt	28.250
0,8 Kilowatt	11.200	2,4 Kilowatt	20.000	4,0 Kilowatt	28.800
0,9 Kilowatt	11.750	2,5 Kilowatt	20.550	4,1 Kilowatt	29.350
1,0 Kilowatt	12.300	2,6 Kilowatt	21.100	4,2 Kilowatt	29.900
1,1 Kilowatt	12.850	2,7 Kilowatt	21.650	4,3 Kilowatt	30.450
1,2 Kilowatt	13.400	2,8 Kilowatt	22.200	4,4 Kilowatt	31.000
1,3 Kilowatt	13.950	2,9 Kilowatt	22.750	4,5 Kilowatt	31.550
1,4 Kilowatt	14.500	3,0 Kilowatt	23.300	4,6 Kilowatt	32.100
1,5 Kilowatt	15.050	3,1 Kilowatt	23.850	4,7 Kilowatt	32.650
1,6 Kilowatt	15.600	3,2 Kilowatt	24.400	4,8 Kilowatt	33.200
1,7 Kilowatt	16.150	3,3 Kilowatt	24.950	4,9 Kilowatt	33.750
1,8 Kilowatt	16.700	3,4 Kilowatt	25.500	5,0 Kilowatt	34.300

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss

- 1. Energieeffizienz-Experten einbinden (www.energie-effizienz-experten.de)**
Der Experte berät Sie und bestätigt die Förderfähigkeit des Brennstoffzellensystems.
- 2. Zuschuss beantragen**
Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Vorhabenbeginn bei der KfW. Alle Informationen zur Antragstellung finden Sie beim Punkt "Antragstellung".
- 3. Vorhaben durchführen**
Nach Erhalt der Zusage von der KfW können Sie mit dem Vorhaben beginnen.
- 4. Zuschuss erhalten**
Um die Zuschussauszahlung zu veranlassen, bestätigen Sie die Durchführung Ihres Vorhabens.

Teil 2: Details zur Förderung

Anforderungen an das Brennstoffzellensystem

Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte. Integrierte Geräte sind Geräte, die mit einem zusätzlichen Wärmeerzeuger verbunden sind und somit eine technische Einheit bilden. Beistellgeräte sind Geräte, die individuell durch weitere Wärmeerzeuger, zum Beispiel Brennwärmtauscher, ergänzt werden müssen, um den notwendigen Wärmebedarf zu decken.

Folgende Anforderungen muss das Brennstoffzellensystem erfüllen:

- Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers müssen mess-technisch erfasst werden.
- Alle förderfähigen Brennstoffzellen-Heizsysteme müssen bis spätestens 1. Januar 2023 mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
- Beim Einbau der Brennstoffzelle ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Die Durchführung ist auf dem Bestätigungsformular des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik eingetragener Verein (www.intelligent-heizen.info/broschueren) nachzuweisen (Verfahren A zulässig) und die Dokumentation aufzubewahren. Rohrleitungen sind gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu dämmen.
- Der Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen; idealerweise durch vom Hersteller geschulte Fachunternehmer.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen.
- Der Hersteller stellt – zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von 10 Jahren sicher.
- Für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens $\eta_{el} \geq 0,26$ sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Falle von Störungen zusichert.
- Die Anforderungen des geltenden Ordnungsrechts einschließlich der Anforderungen aus § 22 Absatz 1 BImSchG sind erfüllt.

Merkblatt

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle folgenden Ausgaben, die mit dem Einbau des Brennstoffzellensystems entstehen:

- Investitionskosten des Brennstoffzellensystems
 - Bei Beistellgeräten die Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle
 - Bei integrierten Geräten die Kosten für das Gesamtsystem, zum Beispiel bestehend aus Brennstoffzelle, zusätzlichem Wärmeerzeuger und Pufferspeicher
 - Bei einzeln erworbenen Bestandteilen des Brennstoffzellensystems: Neben den Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle sind auch die zum Gesamtsystem gehörenden Kosten zum Beispiel für den zusätzlichen Wärmeerzeuger und Pufferspeicher förderfähig.
- Kosten für die Installation, Inbetriebnahme sowie erforderliche Umfeldmaßnahmen (zum Beispiel: Deinstallation und Entsorgung der Altheizung, Optimierung des Heizungsverteilsystems zur Absenkung der Systemtemperatur, Anschlussleitungen sowie deren Verlegung)
- Fest vereinbarte Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten zehn Jahren
- Kosten für die Leistungen des Energieeffizienz-Experten

Hinweis: Sofern der Zuschussempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die förderfähigen Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen.

Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" beziehungsweise "Nichtwohngebäude" einzubinden. Der Energieeffizienz-Experte bestätigt gegenüber der KfW die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen des Brennstoffzellensystems bei Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens.

Der Energieeffizienz-Experte ist dabei wirtschaftlich unabhängig zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Energieeffizienz-Experte insbesondere nicht

- in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
- von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragen oder
- Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Der Energieeffizienz-Experte muss mindestens folgende Leistungen im Rahmen der energetischen Fachplanung und Begleitung der Baumaßnahme erbringen und deren Umsetzung bestätigen:

- Bei der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben durch Angebote oder Kostenschätzung zur Antragstellung mitwirken
- Bei Ausschreibung beziehungsweise Angebotseinholung mitwirken sowie die Angebote auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der geplanten energetischen Maßnahmen prüfen
- Die Konzeptionierung der energetischen Anlagentechnik (gegebenenfalls Beratung zu Umsetzungsmöglichkeiten) erbringen
- Den Nachweis des hydraulischen Abgleichs und der Einbindung der Brennstoffzelle in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes prüfen; die Übergabe der energetischen Anlagentechnik prüfen (gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung)

- Die Ausführung der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit der Planung prüfen
- Die energetische Fachplanung und die Begleitung der Baumaßnahme dokumentieren.

Werden Teilleistungen durch Dritte, zum Beispiel Fachplaner oder bauüberwachender Architekt, erbracht, sind diese vom Energieeffizienz-Experten im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen.

Ausschluss von der Förderung

Von einer Förderung ausgeschlossen sind entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund,
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern,
- im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen,
- zwischen nahestehenden Personen im Sinne von § 138 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InsO (unter anderem zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern),

sowie die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte, Ausnahme Wohnungseigentümergeinschaften).

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Förderung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der [Ausschlussliste der KfW Bankengruppe](#) entnehmen.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn des Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung des Brennstoffzellensystems beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen einschließlich der Beauftragung des Energieeffizienz-Experten gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Nach Erhalt der Zusage durch die KfW können Sie mit dem Vorhaben beginnen.

Je nach Antragsteller beantragen Sie den Zuschuss entweder online im KfW-Zuschussportal oder mit einem Antragsformular. Nachfolgend sind die beiden Antragswege beschrieben. Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter: www.kfw.de/433.

A: Privatpersonen als Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften

Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Hierfür benötigen Sie von Ihrem Energieeffizienz-Experten eine gültige Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung zum Antrag". Für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal können Sie auch einen Bevollmächtigten beauftragen.

Für eine Wohnungseigentümergeinschaft stellt ein Vertretungsberechtigter, zum Beispiel der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft oder ein Miteigentümer, der zur Vertretung bestimmt wurde, als Bevollmächtigter einen gemeinschaftlichen Antrag im KfW-Zuschussportal. In diesem Fall laden Sie bitte bei Antragstellung eine entsprechende aktuelle Vollmacht hoch, zum Beispiel Vollmacht der Eigentümer, Verwalterbestellung, Beschluss der Eigentümerversammlung zur Vertreterbestellung.

Sofern Sie Wohneinheiten vermieten, müssen Sie im Zuschussportal eine De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen abgeben. Weitere Informationen zu Beihilfen finden Sie beim Punkt "Beihilferechtliche Regelungen".

Merkblatt

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle

Identifizierung durchführen

Als Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Zusage von der KfW erhalten haben. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft erfolgt die Identifizierung durch den Vertretungsberechtigten, zum Beispiel den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft oder einen Miteigentümer, der zur Vertretung bestimmt wurde.

Auszahlung veranlassen

Innerhalb von 18 Monaten ab Zusage weisen Sie die Durchführung des Vorhabens wie folgt nach:

- Der **Energieeffizienz-Experte** prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des Vorhabens und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung mit Identifikationsnummer".
- Der **Zuschussempfänger beziehungsweise der Bevollmächtigte** gibt die Bestätigung nach Durchführung mit Identifikationsnummer im KfW-Zuschussportal ein und bestätigt die Durchführung des Vorhabens sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen. Für den Nachweis der förderfähigen Ausgaben sind die relevanten Rechnungen hochzuladen.
- Bei **Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro und Abwicklung durch einen Bevollmächtigten** (zum Beispiel Hausverwalter) ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger mit dem Kontoinhaber identisch ist, zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank.

Nachdem die "Bestätigung nach Durchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel am Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

B: Eigentümer von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten, Unternehmen, Freiberufler, kommunale Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen

Sie beantragen den Zuschuss mit dem Antragsformular, das Sie unter www.kfw.de/433 in der Rubrik "Downloads" finden. Bitte fügen Sie dem Antrag alle nach der Checkliste "Anlagen zum Antrag" erforderlichen Unterlagen bei. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern diese für die Bearbeitung notwendig sind.

Bitte beachten Sie: Auf dem Antragsformular muss Ihr Energieeffizienz-Experte die Förderfähigkeit des Vorhabens bestätigen.

Den vollständig ausgefüllten, vom Energieeffizienz-Experten und Ihnen unterschriebenen Antrag senden Sie bitte mit allen Anlagen an die KfW, Niederlassung Frankfurt, 60325 Frankfurt am Main.

Auszahlung veranlassen

Sie veranlassen die Auszahlung des Zuschusses mit dem Formular "Bestätigung nach Durchführung", das Sie unter www.kfw.de/433 in der Rubrik "Downloads" finden. Auf diesem Formular bestätigt Ihr Energieeffizienz-Experte die Umsetzung und Förderfähigkeit des Vorhabens. Für den Nachweis der förderfähigen Ausgaben sind die relevanten Rechnungen beizufügen. Die vollständig ausgefüllte, vom Energieeffizienz-Experten und Ihnen unterschriebene "Bestätigung nach Durchführung" senden Sie bis spätestens 18 Monate nach Zusage an die KfW, Niederlassung Frankfurt, 60325 Frankfurt am Main.

Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist, zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank.

Nachdem die "Bestätigung nach Durchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel am Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Beihilferechtliche Regelungen

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, zum Beispiel Vermietung von Gebäuden oder das Einspeisen von Strom in das öffentliche Stromnetz, vergibt die KfW in diesem Produkt eine Beihilfe im Sinne der Vorgaben der Europäischen Union nach den nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- **Antragsweg A (KfW-Zuschussportal):** De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24. Dezember 2013 (Komponente 1). Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung sind einzuhalten. Sofern Sie bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, müssen Sie im KfW-Zuschussportal eine De-minimis-Erklärung abgeben. Diese beinhaltet folgende Angaben: Beihilfegeber, Beihilfenswert, Bewilligungsdatum und Aktenzeichen.
- **Antragsweg B (manueller Antragsweg):** Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 40 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (Europäische Union) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 187/1 vom 26.6.2014) (Komponente 7). Die maßgeblichen Investitionsmehrkosten ermittelt die KfW standardisiert auf Grundlage der im Antrag angegebenen elektrischen Leistung des Brennstoffzellensystems und der förderfähigen Kosten.

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Sofern eine Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von einer Förderung ausgeschlossen.

Die KfW ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (Europäische Union) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 187 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", das Sie unter www.kfw.de/433 finden.

Besonderheit bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümergeinschaften

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben in Wohngebäuden ist immer die Wohnungseigentümergeinschaft der Zuschussempfänger. Ein Vertretungsberechtigter (zum Beispiel der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft) oder ein anderer Bevollmächtigter beantragt den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Für natürliche Personen, die vermieten, sowie für juristische Personen ist im KfW-Zuschussportal die Einhaltung der De-minimis-Höchstgrenzen zu bestätigen. Zur Antragstellung benötigen Sie eine Liste mit Name und Anschrift der antragstellenden Wohnungseigentümer.

Merkblatt

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle

Besonderheit bei Anträgen von Contractoren

Bei Beantragung der Förderung durch einen Contractor sind die folgenden „Voraussetzungen für Contractoren“ gemäß Ziffer 7.2 der Richtlinie zu erfüllen:

- Es liegt ein Vertragsentwurf zwischen Contractor und Contractingnehmer vor, in dem entsprechend der Anforderung in Ziffer 7.2 der Richtlinie das Contractingverhältnis geregelt ist.
- der Contractor hat den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert.
- Alle Parteien stimmen der Prüfung gemäß Nummer 9.7 der Richtlinie zu.
- Contractor und Contractingnehmer erklären sich unter anderem mit der Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Prüfungen und Teilnahmen an Evaluierungen einverstanden, die zum Beispiel von der KfW, beauftragten Dritten oder dem Bundesrechnungshof durchgeführt werden.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen ist zusätzlich die gemeinsam durch den Contractor und den oder die Contractingnehmer zu unterzeichnende Erklärung abzugeben.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination eines Zuschusses für ein Brennstoffzellensystem aus diesem Produkt mit weiteren Förderungen ist bis zur Höhe der förderfähigen Kosten grundsätzlich möglich.

Ausgeschlossen ist die Kumulierung – Förderung derselben Maßnahme – mit folgenden Förderungen:

- Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO)
- Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)
- Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung nach § 35c Einkommensteuergesetz

Für weitere energetische Maßnahmen im Rahmen einer Sanierung oder eines Neubaus können Sie einen zinsgünstigen Förderkredit mit Tilgungszuschuss oder einen direkten Investitionszuschuss aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude beantragen.

Nutzungsdauer, Auskunftspflicht und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Das geförderte Brennstoffzellensystem ist mindestens zehn Jahre ab Zusage der Förderung zweckentsprechend zu nutzen. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 46 und § 57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten nach Nummer 7.1 und 9.7 der Richtlinie gehen im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber über. Wesentliche Änderungen, wie zum Beispiel eine Nutzungsänderung, Außerbetriebnahme des Brennstoffzellensystems oder ein Abriss eines geförderten Gebäudes, sind der innerhalb der 10 Jahre ab Zuschusszusage der KfW anzuzeigen. Die KfW ist in diesen Fällen berechtigt, die Förderung anteilig zurückzufordern.

Bis 10 Jahre nach Zuschusszusage sind aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Die Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen (in der Regel Kontoauszüge) (Die Rechnungen müssen die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Diese sind unbar zu begleichen.)
- Das Datenblatt des Herstellers, welches den Gesamtwirkungsgrad und den elektrischen Wirkungsgrad der Brennstoffzelle ausweist
- Die Vollwartungsverträge

Merkblatt

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle



- Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Nachweis zum hydraulischen Abgleich unter Verwendung des Bestätigungsformulars des "Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik eingetragener Verein" (www.intelligent-heizen.info/broschueren)
- Gemeinnützige Organisationsformen: Zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das zuständige Finanzamt als Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Vorhabens vor.

Sonstige Hinweise

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Alle Angaben zum Verwendungszweck, zur Höhe der förderfähigen Kosten, zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Bei Vermietung von Wohnungen: Die Zuschüsse aus diesem Produkt sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie sind daher bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zu der steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/433.

